

Sportordnung

Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V.

1907

Gültig ab März 2015



Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Grundlage..... | 3 |
| § 2 Organe der Sportleitung..... | 3 |
| § 3 Sportleiterversammlung..... | 4 |
| § 4 Versammlungsprotokolle | 4 |
| § 5 Zuständigkeit und Aufgaben..... | 4 |
| § 6 Vereinsinterne Wettkämpfe | 5 |
| § 7 Verhaltens- und Disziplinarmaßnahmen | 6 |
| § 8 Daten und Datenschutz..... | 6 |
| § 9 Änderungen..... | 6 |
| § 10 Salvatorische Klausel..... | 7 |
| § 11 Inkrafttreten..... | 7 |

Vorwort: Im „Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907“ sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Sportleitung und den Sportausschuss sind die Satzung und die Vereinsordnungen des „Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907“ (folgend = Verein).

Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung und die Sportausschussversammlung unter der Leitung des Sportleiters zwingend vorgeschrieben.

Die Sportleitung und ihre Ausschüsse richten ihr Handeln und Planen nach den Richtlinien und Ordnungen der übergeordneten angeschlossenen Verbände.

§ 2 Organe der Sportleitung

Entsprechend der Maßgabe des § 11 der Vereinssatzung beschließt der Vorstand, dass die Sportleitung, der Sportausschuss und die Sportleiterversammlung sich aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis zusammensetzt und überträgt ihnen die in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben.

1. Die **Sportleitung** (§§ 14 und 15 der Geschäftsordnung) besteht aus:

- Sportleiter (ersatzweise Stellvertreter)
- Damenleiterin (ersatzweise Stellvertreter)
- Jugendleiter (ersatzweise Stellvertreter)
- Schießleiter (ersatzweise Stellvertreter)

2. Der **Sportausschuss** (§ 17 der Geschäftsordnung) besteht aus:

- Sportleiter
- stellv. Sportleiter
- Damenleiterin
- stellv. Damenleiterin
- Jugendleiter
- 1. stellv. Jugendleiter
- Schießleiter
- 1. stellv. Schießleiter
- Beisitzer Sport
- dem Vorsitzenden in beratender Funktion
- dem Schriftführer oder Vertreter (siehe § 4)

§ 3 Sportleiterversammlung

1. Zusammensetzung und Einberufung

Die Sportleiterversammlung besteht aus der Sportleitung (§ 2 Ziff. 1) und wird vom Sportleiter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit vor Beginn der Wettkämpfe, einberufen.

2. Beschlüsse und Abstimmung

Die Mitglieder der Sportleiterversammlung haben je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt § 4 Ziff. 2 der Geschäftsordnung.

Gefasste Beschlüsse sind vom Vorstand zu bestätigen und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzubringen.

Die Versammlung ist auch bei Abwesenheit einzelner Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen. Sie sind vom Schriftführer oder dessen Vertreter anzufertigen und dem Vorstand auf Verlangen zur Ansicht vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit und Aufgaben

Für den **Bereich der Sportleitung** sind jeweils für ihr Ressort verantwortlich. Alle Tätigkeiten unterliegen der ausgehängten Standordnung.

- **Sportleiter:**
 - Planung, Durchführung und Auswertung aller sportlichen Aktivitäten
 - Vorbereitung, Einladung und Durchführung von Versammlungen im Sportbereich

- **Jugendleiter:**

Planung, Ausschreibung, Durchführung und Auswertung von Meisterschaften und sportlichen Wettkämpfen im Jugendbereich in Abstimmung mit dem Sportleiter

- **Damenleiterin:**

Planung, Ausschreibung, Durchführung und Auswertung von sportlichen Wettkämpfen im Damenbereich in Abstimmung mit dem Sportleiter

- **Schießleiter:**

Ausgabe von Sportgeräten und Zubehör, das Reinigen und Instandhalten der Sportgeräte und Einrichtungen. Begleiten und Beaufsichtigen von Sportveranstaltungen. Die Schießleiter werden ferner eingesetzt bei allen technischen Belangen, die dem Schießsport angehören. Die Schießleiter werden von den Sportleitern unterstützt.

Bei Bedarf können die Sportleiter Aufgaben auf die Schießleiter übertragen. Bestellungen von Verbrauchsmaterial unterliegen dem 1. Schießleiter

Die **Sportleiterversammlung** (§ 3) ist zuständig für die Beratung des Vorstandes in allen Fragen des Sportes, insbesondere für das Sportprogramm, den Zeitplan der Meisterschaften und die sportliche Breitenarbeit.

Der **Sportausschuss** (§ 2 Ziff. 2) bereitet sportliche Aktivitäten vor, berät und beschließt Richtlinien hierfür und unterstützt die Sportleitung.

Der Sportausschuss hat unter anderem auch die Aufgabe den Schießleiter und stellvertretende Schießleiter zu wählen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Die Mitglieder der Sportausschusses haben je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt § 4 Ziff. 2 der Geschäftsordnung.

Gefasste Beschlüsse sind vom Vorstand zu bestätigen und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzubringen.

Die Versammlung ist auch bei Abwesenheit einzelner Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Vereinsinterne Wettkämpfe

Bei jeglichen sportlichen Unregelmäßigkeiten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Sportausschusses gemeinsam über die zu treffenden Maßnahmen.

- **Schießergebnisse**

Schießergebnisse werden von der Sportleitung an den/die Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben.

- **Wertungsschießen**

Das Einschießen der Sportgeräte für das Wertungsschießen wird nur von befugten Personen durchgeführt, die an diesem Tage am Wertungsschießen nicht mit diesem Sportgerät teilnehmen dürfen.

Das Wertungsschießen erfolgt ausschließlich mit vereinseigenen Sportgeräten.

Das Wertungsschema wird an der Infotafel ausgehängt.

- **Vogelschießen allgemein**

Das Vogelschießen ist grundsätzlich mit nummerierten Startkarten durchzuführen. Die Schützen werden in Blöcken aufgerufen. Die Reihenfolge ist einzuhalten. Sollte ein Schütze nach Aufruf nicht antreten, scheidet er für diesen Durchgang aus.

Wer ein Pfand errungen hat, scheidet beim Pfänderschießen aus.

- **Schützenfest**

Der amtierende König darf drei Jahre nicht mit auf den Rumpf schießen.

§ 7 Verhaltens- und Disziplinarmaßnahmen

Bei jeglichen sportlichen Unregelmäßigkeiten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Sportausschusses gemeinsam über die zu treffenden Maßnahmen.

Gefährdet ein Mitglied durch sein Verhalten beim Schießsport die Sicherheit der Anwesenden, so ist er von der Standaufsicht vom weiteren Schießen auszuschließen. Im Übrigen gilt die während der einzelnen Schießsportveranstaltungen ausgehängte Schieß- und Standordnung. Jedes Mitglied ist von sich aus verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten.

Disziplinarmaßnahmen bei Sportschützen können verhängt werden, wenn diese wiederholt oder schwer gegen die Anordnungen der Sportleitung, der Aufsichten oder der Schießstandbetreiber verstoßen oder grob missachten.

Als Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden

- Verwarnung
- Verweis
- Veranstaltungssperre
- Disqualifikation bei sportlichen Veranstaltungen

Weiteres regelt § 23 der Geschäftsordnung.

§ 8 Daten und Datenschutz

In § 18 der Satzung ist der Datenschutz geregelt. Für den Sportbereich wird ergänzend hinzugefügt:

- Über Sportschützen, die im Verein der Veröffentlichung ihrer Schießergebnisse nicht schriftlich widersprochen haben, können persönlichen Daten und Ergebnisse in den Medien veröffentlicht werden.
- Mit der Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen (auch auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene) erkennen die Teilnehmer die in der entsprechenden Ausschreibung aufgeführten Bedingungen an.

Weiteres regeln die Satzung und die Vereinsordnungen.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Sportordnung sind von der Sportleiterversammlung zu erarbeiten, dem erweiterten Vorstand vorzutragen und gemäß § 14 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Ordnung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Ordnung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Ordnung nach BGB bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Sportordnung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form am 08.03.2015 verabschiedet worden und tritt am 08.03.2015 in Kraft.